



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. Dezember 2006 (30.01)
(OR. en)**

17085/06

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0278 (CNS)**

LIMITE

AGRILEG 230

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Sonderausschuss Landwirtschaft

Nr. Kommissionsvorschlag:5101/06

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten anbei den konsolidierten Text der allgemeinen Ausrichtung, über die der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung am 19./20. Dezember 2006 Einvernehmen erzielt hat.

Entwurf
Vorschlag für eine Verordnung des Rates
über die ökologische/biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von
ökologischen/biologischen Erzeugnissen

TITEL I
ZIEL, GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN¹

Artikel 1
Ziel und Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung schafft die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung der ökologischen/biologischen Erzeugung, wobei gleichzeitig ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt, ein fairer Wettbewerb gewährleistet, das Vertrauen der Verbraucher gewahrt und die Verbraucherinteressen geschützt werden.

In ihr sind gemeinsame Ziele und Grundsätze festgelegt, die den Vorschriften dieser Verordnung zugrunde liegen und die Folgendes betreffen:

- a) alle Stufen der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs ökologischer/biologischer Erzeugnisse und deren Kontrollen;
 - b) die Verwendung von Angaben zur ökologischen/biologischen Erzeugung in der Kennzeichnung und Werbung.
2. Diese Verordnung gilt für folgende Erzeugnisse der Landwirtschaft, einschließlich der Aquakultur, soweit sie vermarktet werden oder zur Vermarktung bestimmt sind:
- a) lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse;
 - b) verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind;
 - c) Futtermittel,
 - d) vegetatives Vermehrungsgut und Saatgut für den Anbau.

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei auf wild lebende Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Erzeugung stammend.

In Ergänzung zu Unterabsatz 1 gilt die Verordnung ferner für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

¹ Der folgende Erwägungsgrund zu genetisch veränderten Organismen (GVO) wird eingefügt:
"GVO sollten in ökologischen/biologischen Erzeugnissen in möglichst geringem Maße vorkommen. Bei den bestehenden Kennzeichnungsschwellen handelt es sich daher um Höchstwerte, die ausschließlich mit einem zufälligen und technisch nicht zu vermeidenden Vorhandensein von GMO im Zusammenhang stehen."

3. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Wirtschaftsteilnehmer, die auf irgendeiner Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 tätig sind.

Gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen unterliegen jedoch nicht dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Bestimmungen oder – falls solche Bestimmungen nicht bestehen – private Standards für die Kennzeichnung und die Kontrolle von Erzeugnissen aus gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen anwenden, sofern diese Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.

4. Diese Verordnung gilt unbeschadet der sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder der einzelstaatlichen Vorschriften, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf die in diesem Artikel definierten Erzeugnisse Anwendung finden, wie z.B. die Bestimmungen für die Erzeugung, Aufbereitung, Vermarktung, Etikettierung und Kontrolle dieser Erzeugnisse, einschließlich der lebens- und futtermittelrechtlichen Vorschriften.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "ökologische/biologische Erzeugung"/"biologische Erzeugung": Anwendung des Produktionsverfahrens nach den Vorschriften dieser Verordnung auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs;
- aa) "Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs": alle Stufen, angefangen von der Primärproduktion eines ökologischen/biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seiner Abgabe an den Endverbraucher und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;
- b) "ökologisch"/"biologisch": aus ökologischer/biologischer Erzeugung stammend oder sich darauf beziehend;
- bb) "Wirtschaftsteilnehmer": die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Vorschriften dieser Verordnung in den ihrer Kontrolle unterliegenden ökologischen/biologischen Betrieben eingehalten werden;
- c) "pflanzliche Erzeugung": Erzeugung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einschließlich der Ernte von Wildpflanzen für Erwerbszwecke;
- d) "tierische Erzeugung": Erzeugung von an Land lebenden Haustieren oder domestizierten Tieren (einschließlich Insekten);
- e) "Aquakultur": Es gilt die Begriffsbestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 ¹;
- f) "Umstellung": Übergang von nicht ökologischer/biologischer auf ökologische/biologische Erzeugung innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung angewendet wurden;

¹ ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

- g) "Aufbereitung": Haltbarmachung und/oder Verarbeitung ökologischer/biologischer Erzeugnisse (einschließlich Schlachten und Zerlegen bei tierischen Erzeugnissen) sowie Verpackung und/oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die ökologische/biologische Erzeugung;
- h) "Lebensmittel", "Futtermittel" und "Inverkehrbringen": Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
- i) "Kennzeichnung": Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen auf Verpackungen, Dokumenten, Schildern, Etiketten, Ringen oder Bundverschlüssen, die einem Erzeugnis beigelegt sind oder sich auf dieses beziehen;
- ii) "vorverpackte Lebensmittel": Es gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ¹;
- j) "Werbung": jede Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit mit anderen Mitteln als der Kennzeichnung, mit der absichtlich oder wahrscheinlich die Einstellung, die Überzeugung oder das Verhalten beeinflusst oder verändert wird, um direkt oder indirekt den Verkauf von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu fördern;
- k) "zuständige Behörde": Zentralbehörde eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Bereich der ökologischen/biologischen Erzeugung gemäß dieser Verordnung zuständig ist, oder jede andere Stelle, der diese Zuständigkeit übertragen wurde, sowie gegebenenfalls die entsprechende Behörde eines Drittlandes;
- kk) "Kontrollbehörde": eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats, der die zuständige Behörde ihre Zuständigkeit für die Überwachung und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Erzeugung gemäß dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen hat, sowie gegebenenfalls die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- kkk) "Kontrollstelle" eine unabhängige private dritte Partei, die die Überwachung und die Zertifizierung im Bereich der ökologischen/biologischen Erzeugung gemäß dieser Verordnung wahrnimmt, sowie gegebenenfalls die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende Behörde, die ihre Tätigkeit in einem Drittland ausübt;
- m) "Konformitätszeichen": Bestätigung der Übereinstimmung mit bestimmten Standards oder Normvorschriften in Form eines Kennzeichens;
- n) "Zutaten": Es gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates;
- o) "Pflanzenschutzmittel": Es gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ²;

¹ ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

² ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

- p) "genetisch veränderter Organismus (GVO)": ein Organismus gemäß der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG, der nicht aus einem der in Anhang I B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;
- q) "aus GVO hergestellt": ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend und keine GVO enthaltend;
- r) "durch GVO hergestellt": unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, keine GVO enthaltend und nicht aus GVO hergestellt;
- s) "Futtermittelzusatzstoffe": Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹;
- t) "gleichwertig" (in Bezug auf verschiedene Verfahren oder Maßnahmen): durch Anwendung von Bestimmungen, die die gleiche Konformitätsgewähr bieten, gleichen Zielen und Grundsätzen entsprechend;
- u) "Verarbeitungshilfsstoffe": Stoffe, die nicht selbst als Lebensmittelzutat verzehrt werden, jedoch bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Lebensmitteln oder deren Zutaten aus technologischen Gründen während der Be- oder Verarbeitung verwendet werden und unbeabsichtigte, technisch unvermeidbare Rückstände oder Rückstandsderivate im Enderzeugnis hinterlassen können, unter der Bedingung, dass diese Rückstände gesundheitlich unbedenklich sind und sich technisch nicht auf das Enderzeugnis auswirken;
- v) "ionisierende Strahlung": Es gilt die Begriffsbestimmung nach Artikel 1 der Richtlinie 96/29/EURATOM.

¹ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

TITEL II

ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN ERZEUGUNG

Artikel 3 **Ziele**

Die ökologische/biologische Erzeugung verfolgt die folgenden allgemeinen Ziele:

- a) Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, das
 - i) die Systeme und Zyklen der Natur respektiert und die Gesundheit von Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen erhält und fördert;
 - ii) dazu beiträgt, die biologische Vielfalt auf einem hohen Niveau zu erhalten;
 - iii) die Energie und die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden, organische Substanz und Luft verantwortungsvoll nutzt;
 - iv) einen hohen Tierschutzstandard und insbesondere eine artgerechte Tierhaltung gewährleistet;
- b) Erzeugung qualitativ hochwertiger Produkte;
- c) Herstellung einer Vielzahl unterschiedlicher Lebensmittel und anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die der Nachfrage der Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der Pflanzengesundheit, der menschlichen Gesundheit sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

Artikel 4 **Allgemeine Grundsätze**

Für die ökologische/biologische Erzeugung gelten die folgenden Grundsätze:

- a) geeignete Gestaltung und Handhabung biologischer Prozesse auf der Grundlage ökologischer/biologischer Systeme unter Nutzung systeminterner natürlicher Ressourcen und unter Einsatz von Methoden, für die Folgendes gilt:
 - i) Es werden lebende Organismen und mechanische Produktionsverfahren verwendet;
 - ii) der Anbau und die Tiererzeugung erfolgen bodengebunden; die Aquakultur steht mit dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung der Fischerei in Einklang;
 - iii) die Verwendung von GVO und aus oder durch GVO hergestellten Erzeugnissen ist ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind Tierarzneimittel;

- iv) es werden Risikobewertungen vorgenommen und gegebenenfalls Vorsorge- und Präventivmaßnahmen durchgeführt.
- b) Beschränkung der Verwendung externer Produktionsmittel. Sind externe Produktionsmittel unerlässlich oder gibt es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken oder -verfahren nach Buchstabe a nicht, so beschränken sie sich auf
 - i) Produktionsmittel aus der ökologischen/biologischen Erzeugung;
 - ii) natürliche Stoffe oder auf natürlichem Wege gewonnene Stoffe;
 - iii) schwach lösliche mineralische Düngemittel;
- c) strenge Beschränkung der Verwendung chemisch-synthetischer Produktionsmittel auf Ausnahmefälle, in denen
 - i) es die geeigneten Bewirtschaftungspraktiken nicht gibt; und
 - ii) die externen Produktionsmittel nach Buchstabe b auf dem Markt nicht erhältlich sind; oder
 - iii) die Verwendung von externen Produktionsmitteln nach Buchstabe b unannehmbare Umweltfolgen hätte;
- d) erforderlichenfalls Anpassung der Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung im Rahmen dieser Verordnung zur Berücksichtigung des Gesundheitsstatus, regionaler klimatischer Unterschiede und örtlicher Verhältnisse, Entwicklungsstadien und Tierhaltungspraktiken.

Artikel 5

Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 gelten für die ökologische/biologische Landwirtschaft die folgenden spezifischen Grundsätze:

- a) Erhaltung und Förderung des Lebens im Boden und der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens, der Bodenfestigkeit und biologischen Vielfalt des Bodens zur Verhinderung und Bekämpfung der Bodenverdichtung und -erosion und zur Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen hauptsächlich über das Ökosystem des Bodens;
- b) Minimierung der Verwendung von nicht erneuerbaren Ressourcen und von Produktionsmitteln aus anderen Betrieben;
- c) Wiederverwertung von Abfällen und Nebenerzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs als Produktionsmittel in der pflanzlichen und tierischen Erzeugung;
- d) Berücksichtigung des örtlichen oder regionalen Ökogleichgewichts bei den Produktionsentscheidungen;
- e) Erhaltung der Tiergesundheit durch Stärkung der natürlichen Immunität der Tiere sowie durch Auswahl der geeigneten Rassen und durch entsprechende Haltungspraktiken;

- ee) Erhaltung der Pflanzengesundheit durch Präventivmaßnahmen wie Auswahl der geeigneten Arten und Sorten, die gegen Schädlinge und Krankheiten resistent sind, geeignete Fruchtfolge, mechanische und physikalische Methoden und Schutz der natürlichen Feinde von Schädlingen;
- f) Betreiben einer bodengebundenen und an den Standort angepassten Tiererzeugung;
- g) Einhaltung hoher Tierschutzstandards unter Beachtung der tierartspezifischen Bedürfnisse;
- h) Gewinnung von ökologischen/biologischen tierischen Erzeugnissen ausgehend von Tieren, die seit Geburt bzw. Schlupf ununterbrochen in ökologischen/biologischen Betrieben gehalten wurden;
- i) Wahl von Tierrassen unter Berücksichtigung ihrer Anpassungsfähigkeit an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Gesundheitsprobleme;
- j) Verwendung von ökologischen/biologischen Futtermitteln in der Tierhaltung, die sich aus landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von ökologischen/biologischen Betrieben und natürlichen nicht landwirtschaftlichen Rohstoffen zusammensetzen;
- k) Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürliche Resistenz gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören insbesondere regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und gegebenenfalls zu Weideland;
- l) Verzicht auf die Haltung künstlich erzeugter polyploider Tiere;
- m) in der Aquakultur: Erhaltung der biologischen Vielfalt der natürlichen aquatischen Ökosysteme, und längerfristig der Gesundheit des Wasserumfelds und der Qualität der angrenzenden aquatischen und terrestrischen Ökosysteme;
- n) in der Aquakultur: Verwendung von Futtermitteln, die gemäß der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 3 der Verordnung 2371/2002¹ gewonnen wurden, oder von ökologischen/biologischen Futtermitteln, die sich aus landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen von ökologischen/biologischen Betrieben und aus natürlichen nicht landwirtschaftlichen Rohstoffen zusammensetzen.

Artikel 6

Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 gelten für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel die folgenden spezifischen Grundsätze:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Lebensmittel aus ökologischen/biologischen landwirtschaftlichen Zutaten bzw. Ausgangsstoffen, außer wenn eine Zutat bzw. ein Ausgangsstoff als ökologisches/biologisches Erzeugnis auf dem Markt nicht erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, von nichtökologischen/nichtbiologischen Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie von Mikronährstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;

¹ ABl.

- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Lebensmittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

Artikel 6a

Grundsätze für die Verarbeitung von ökologischen/biologischen Futtermitteln

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 4 gelten für die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel die folgenden spezifischen Grundsätze:

- a) Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel aus ökologischen/biologischen Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, außer wenn ein Futtermittel-Ausgangsstoff als ökologisches/biologisches Erzeugnis auf dem Markt nicht erhältlich ist;
- b) Beschränkung der Verwendung von Futtermittel-Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen auf ein Minimum und auf Fälle, in denen dies ein wesentliches technisches oder tierzüchterisches Erfordernis darstellt oder besonderen Ernährungszwecken dient;
- c) Ausschluss von Stoffen und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten;
- d) sorgfältige Verarbeitung der Futtermittel, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

TITEL III

PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN

Artikel 7a

Allgemeine Anforderungen

Die Wirtschaftsteilnehmer halten die Produktionsvorschriften ein, die in diesem Titel und in den in Artikel 32 Buchstabe a genannten Durchführungsbestimmungen festgelegt sind.

Artikel 7aa

Verbot der Verwendung von GVO

1. GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Erzeugung verwendet werden.

2. Was das in Absatz 1 enthaltene Verbot von GVO und von aus GVO hergestellten Erzeugnissen in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln anbelangt, so dürfen sich die Wirtschaftsteilnehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates an dem Erzeugnis befestigt sind oder bereitgestellt werden.

Die Wirtschaftsteilnehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese auf dem Etikett der betreffenden Erzeugnisse oder in einem Begleitpapier gemäß den genannten Verordnungen nicht ausgewiesen sind, es sei denn, den Wirtschaftsteilnehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung des betreffenden Erzeugnisses nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang steht.

3. Was das Verbot gemäß Absatz 1 in Bezug auf andere Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse anbelangt, so muss sich der Wirtschaftsteilnehmer, der solche nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse von Dritten kauft und verwenden will, vom Verkäufer bestätigen lassen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden.
4. Die Kommission beschließt nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbots der Verwendung von GVO sowie von Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.

Artikel 7aaa

Verbot der Verwendung ionisierender Strahlung

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung ökologischer/biologischer Lebens- oder Futtermittel oder der in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln verwendeten Ausgangsstoffe ist verboten.

KAPITEL 1

LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGUNG

Artikel 7

Allgemeine Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung zu bewirtschaften.

Im Einklang mit besonderen Bestimmungen, die nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 festzulegen sind, kann ein Betrieb jedoch in deutlich getrennte Produktionseinheiten oder Produktionsstätten für Aquakultur aufgeteilt werden, die nicht alle nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Erzeugung wirtschaften. Die so getrennten Einheiten betreffen bei Tieren verschiedene Arten. Bei der Aquakultur kann dies die gleiche Art betreffen, sofern eine angemessene Trennung zwischen den Produktionsstätten besteht. Bei Pflanzen betreffen die so getrennten Einheiten verschiedene leicht zu unterscheidende Sorten.

Wenn entsprechend Unterabsatz 2 nicht alle Einheiten des Betriebs ökologisch/biologisch wirtschaften, muss der Betriebsinhaber die Flächen, Tiere und Erzeugnisse, die in den ökologischen/biologischen Betriebseinheiten genutzt bzw. erzeugt werden, von den Flächen, Tieren und Erzeugnissen, die in den nicht ökologischen/biologischen Einheiten genutzt bzw. erzeugt werden, getrennt halten und über die Trennung in angemessener Weise Buch führen.

Artikel 8 **Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung**

1. Neben den allgemeinen Vorschriften des Artikels 7 gelten für die ökologische/biologische pflanzliche Erzeugung folgende Vorschriften:
 - a) Bei der ökologischen/biologischen pflanzlichen Erzeugung werden Bodenbearbeitungs- und Anbauverfahren angewendet, die die organische Bodensubstanz erhalten oder erhöhen, die Bodenstabilität und die biologische Vielfalt der Böden verbessern und Bodenverdichtung und Bodenerosion verhindern;
 - b) Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens werden durch mehrjährige Fruchtfolge, die Hülsenfrüchte und andere Gründüngungspflanzen einschließt, und durch Einsatz von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder vorzugsweise kompostierten organischen Substanzen aus ökologischer/biologischer Erzeugung erhalten und gesteigert;
 - bb) die Verwendung biodynamischer Zubereitungen ist zulässig;
 - c) zusätzliche Düngemittel und Bodenverbesserer dürfen lediglich eingesetzt werden, wenn sie nach Artikel 11 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen wurden;
 - d) mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht eingesetzt werden;
 - e) alle Anbauverfahren müssen dazu beitragen, Belastungen der Umwelt zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten;
 - f) die Vorbeugung gegen Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter stützt sich hauptsächlich auf den Schutz durch natürliche Feinde, geeignete Arten- und Sortenwahl, Fruchtfolge, Anbauverfahren und thermische Prozesse;
 - g) bei einer nachgewiesenen Bedrohung der Kulturen dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 11 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen wurden;

- h) für die Erzeugung anderer Erzeugnisse als Saatgut und vegetativem Vermehrungsgut wird nur ökologisch/biologisch erzeugtes Saat- und Vermehrungsgut verwendet. Zu diesem Zweck muss die Mutterpflanze bei Saatgut bzw. die Elternpflanze bei vegetativem Vermehrungsgut mindestens während einer Generation oder bei mehrjährigen Kulturen während zwei Wachstumsperioden nach den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sein;
 - i) bei der pflanzlichen Erzeugung dürfen nur solche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden, die nach Artikel 11 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen wurden.
2. Das Sammeln von Wildpflanzen und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern oder auf landwirtschaftlichen Flächen natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Erzeugung, sofern
- a) diese Flächen vor dem Sammeln der Pflanzen mindestens drei Jahre lang nicht mit anderen als den nach Artikel 11 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassenen Mitteln behandelt worden sind;
 - b) das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.
3. Die Maßnahmen, die für die Umsetzung der Erzeugungsvorschriften gemäß diesem Artikel erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 8a

Vorschriften für die Erzeugung von Algen

1. Das Sammeln essbarer Algen und ihrer Teile, die im Meer natürlich vorkommen, gilt als ökologische/biologische Erzeugung, sofern
- a) die betreffenden Gewässer von hoher ökologischer Qualität gemäß den EU-Rechtsvorschriften für Gewässer¹ sind und in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet sind. Solange im Rahmen von Durchführungsbestimmungen keine detaillierten Vorschriften erlassen wurden, dürfen wild wachsende essbare Algen nicht in Gebieten gesammelt werden, die nicht den Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung 854/2004² genügen;
 - b) das Sammeln die langfristige Stabilität des natürlichen Lebensraums und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

¹ Die Umsetzung der Rahmenrichtlinie 2000/60/EG im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.10.2000, S. 1) wird erst im Jahr 2015 vollständig abgeschlossen sein; in der Zwischenzeit gelten die einschlägigen Teile der Rechtsvorschriften für Gewässer (einschließlich der Richtlinie 79/923/EWG über die Qualitätsforderungen an Muschelgewässer (ABl. L 281 vom 10.11.1979, S. 47).

² ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 119.

2. Der Anbau von Algen erfolgt in Küstengebieten, deren Umwelt- und Gesundheitsmerkmale mindestens den in Absatz 1 beschriebenen Merkmalen entsprechen müssen, damit sie als ökologisch/biologisch gelten können; ferner
 - a) sind auf allen Stufen der Erzeugung von der Sammlung von Jungalgen bis zur Ernte nachhaltige Praktiken anzuwenden;
 - b) sind regelmäßig Jungalgen in freien Gewässern zu sammeln, um den Zuchtbestand in Innenanlagen zu ergänzen und sicherzustellen, dass ein großer Genpool erhalten bleibt;
 - c) dürfen außer in Innenanlagen keine Düngemittel verwendet werden; es dürfen nur solche Düngemittel eingesetzt werden, die nach Artikel 11 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen wurden.
3. Die Maßnahmen, die für die Umsetzung der Erzeugungsvorschriften gemäß diesem Artikel erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 11 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 9

Vorschriften für die tierische Erzeugung

1. Neben den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung nach Artikel 7 gelten für die ökologische/biologische tierische Erzeugung folgende Vorschriften:
 - a) Herkunft der Tiere:
 - i) Die Tiere müssen in ökologischen/biologischen Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.
 - ii) Nicht ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere können zu Zuchtzwecken unter bestimmten Voraussetzungen in den ökologischen/biologischen Betrieb verbracht werden. Solche Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse können nach dem in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten Umstellungszeitraum als ökologisch/biologisch gehalten bzw. ökologisch/biologisch erzeugt gelten.
 - iii) Tiere, die sich zu Beginn des Umstellungszeitraums in dem Betrieb befinden, bzw. daraus gewonnene Erzeugnisse können nach dem in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten Zeitraum als ökologisch/biologisch gehalten bzw. ökologisch/biologisch erzeugt gelten.
 - b) Haltungspraktiken und Unterbringung der Tiere:
 - i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Gesundheits- und Handlungsbedürfnisse der Tiere besitzen.
 - ii) Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.
 - iii) Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, solange die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, das Gemeinschaftsrecht sieht diesbezüglich Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vor.

- iv) Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion und Umweltbelastung durch die Tiere bzw. die Ausbringung des Tierdunges möglichst gering gehalten werden.
 - v) Ökologisch/biologisch gehaltene Tiere müssen von anderen Tieren getrennt gehalten werden; jedoch ist das Weiden ökologisch/biologisch gehaltener Tiere auf nichtökologischem/nichtbiologischem Grünland und das Weiden nichtökologisch/nichtbiologisch gehaltener Tiere auf ökologischem/biologischem Grünland unter bestimmten restriktiven Bedingungen zulässig.
 - vi) Anbindung und Isolierung der Tiere ist untersagt, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.
 - vii) Die Dauer von Tiertransporten muss möglichst kurz gehalten werden.
 - viii) Ein Leiden der Tiere, einschließlich Verstümmelung, ist während der gesamten Lebensdauer der Tiere sowie bei der Schlachtung so weit wie möglich zu vermeiden.
 - ix) Der Standort von Bienenstöcken bietet Nektar- und Pollenquellen, die im Wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen/biologischen Landbaus oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtökologisch/nichtbiologisch bewirtschafteten Forsten oder Kulturpflanzen bestehen, deren landwirtschaftliche Pflege mit Methoden betrieben wird, die eine geringe Umweltbelastung mit sich bringen. Der Standort befindet sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Bienen gesundheitlich beeinträchtigen können.
 - x) Bienenstöcke und in der Bienenhaltung verwendetes Material bestehen in der Hauptsache aus natürlichen Stoffen.
 - xi) Die Vernichtung von Bienen in den Waben als Methode zur Ernte der Imkereierzeugnisse ist untersagt.
- c) Fortpflanzung:
- i) Die Fortpflanzung erfolgt auf natürlichem Wege; künstliche Befruchtung ist jedoch zulässig.
 - ii) Die Fortpflanzung darf außer im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung bei einem einzelnen Tier nicht durch die Behandlung mit Hormonen oder ähnlichen Stoffen eingeleitet werden.
 - iii) Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung, wie zum Beispiel Klonen und Embryonentransfer, sind untersagt.

- iv) Es sind geeignete Rassen auszuwählen. Durch die Wahl geeigneter Rassen sollen auch Leiden und Verstümmelung der Tiere vermieden werden.
- d) Futtermittel:
- (0) Die Futtermittel für die Tierhaltung sind hauptsächlich in dem Betrieb zu erzeugen, in dem die Tiere gehalten werden, oder in anderen ökologischen/biologischen Betrieben im gleichen Gebiet.
 - i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen; die Futtermittel kann teilweise Futtermittel enthalten, die aus Produktionseinheiten stammen, die sich in der Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau befinden.
 - ii) Die Tiere, ausgenommen Bienen, müssen ständigen Zugang zu Weideland oder Raufutter haben.
 - iii) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, Futtermittel tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte in der Tierernährung verwendete Produkte und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 11 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen wurden.
 - iv) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
 - v) Junge Säugetiere werden mit natürlicher Milch, vorzugsweise mit der Milch der Muttertiere, gefüttert.
- e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge beruht auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, tiergerechten Haltungsweisen, hochwertigen Futtermitteln, regelmäßigem Auslauf, angemessener Besatzdichte und Unterbringung unter hygienischen Bedingungen.
 - ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist; insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über Wartezeiten festzulegen.
 - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
 - iv) Nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
- f) Was die Reinigung und die Desinfektion anbelangt, so dürfen in Gebäuden und Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 11 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen wurden.

2. *(gestrichen)*
3. Die Maßnahmen und Vorkehrungen, die für die Umsetzung der Erzeugungsvorschriften gemäß diesem Artikel erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 10

Vorschriften für die Erzeugung von Aquakulturtieren

1. Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften für die landwirtschaftliche Erzeugung in Artikel 7 gelten für die Erzeugung von Aquakulturtieren folgende Vorschriften:
 - a) Herkunft der Aquakulturtiere:
 - i) Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben stammt.
 - ii) Sind keine Jungbestände aus ökologischen/biologischen Brutbeständen oder Betrieben erhältlich, so können unter bestimmten Bedingungen nichtökologisch/nichtbiologisch erzeugte Tiere in einen Betrieb verbracht werden.
 - b) Haltungspraktiken:
 - i) Die Tierhalter müssen die nötigen Grundkenntnisse und -fähigkeiten in Bezug auf die Gesundheits- und Handlungsbedürfnisse der Tiere besitzen.
 - ii) Haltungspraktiken, einschließlich Fütterung, Bauweise der Anlagen, Besatzdichte und Wasserqualität müssen den entwicklungsbedingten und physiologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden sowie eine artgerechte Tierhaltung gewährleisten.
 - iii) Durch die Haltungspraktiken werden negative Auswirkungen des Betriebs auf die Umwelt - einschließlich des Entweichens von Beständen - so gering wie möglich gehalten.
 - iv) Ökologisch/biologisch gehaltene Tiere müssen von anderen Aquakulturtieren getrennt gehalten werden.
 - v) Beim Transport ist sicherzustellen, dass der Tierschutz weiterhin beachtet wird.
 - vi) Ein Leiden der Tiere ist auch bei der Schlachtung so weit wie möglich zu vermeiden.
 - c) Fortpflanzung:
 - i) Künstliche Polyploidie-Induktion, künstliche Hybridisierung, das Klonen und die Erzeugung von gleichgeschlechtlichen Linien ist – mit Ausnahme einer manuellen Sortierung – untersagt.

- ii) Es sind geeignete Linien auszuwählen, die mit den Zielen und Grundsätzen der ökologischen/biologischen tierischen Erzeugung vereinbar sind.
 - iii) Es werden artenspezifische Bedingungen für die Bewirtschaftung der Brutbestände, für die Brut und die Erzeugung von Jungfischen festgelegt.
- d) Fische und Krebstiere:
- i) Die Tiere sind mit Futtermitteln zu füttern, die dem ernährungsphysiologischen Bedarf der Tiere in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien entsprechen.
 - ii) Der pflanzliche Bestandteil der Futtermittel muss aus ökologischer/biologischer Erzeugung stammen; der aus Wassertieren gewonnene Bestandteil der Futtermittel muss aus der nachhaltigen Nutzung der Fischerei stammen.
 - iii) Nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, Futtermittel tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte in der Tierernährung verwendete Produkte und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen lediglich verwendet werden, wenn sie nach Artikel 11 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen wurden.
 - iv) Die Verwendung von Wachstumsförderern und synthetischen Aminosäuren ist untersagt.
- dd) Muscheln und andere Arten, die nicht gefüttert werden, sondern sich von Plankton ernähren:
- i) Diese Tiere, die sich durch Ausfiltern von Kleinlebewesen aus dem Wasser ernähren, decken ihren ernährungsphysiologischen Bedarf in der Natur; dies gilt nicht für Jungtiere, die in Brutanlagen und Aufzuchtbecken gehalten werden.
 - ii) Sie werden in Gewässern gehalten, die die Kriterien für die Gebiete der Klasse A oder der Klasse B im Sinne des Anhangs II der Verordnung 854/2004¹ erfüllen.
 - iii) Die betreffenden Gewässer müssen von hoher ökologischer Qualität gemäß den EU-Rechtsvorschriften für Gewässer² sein.
- e) Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlung:
- i) Die Krankheitsvorsorge beruht auf einer Haltung der Tiere unter optimalen Bedingungen durch eine angemessene Standortwahl, eine optimale Auslegung des Betriebs, die Anwendung guter Haltungs- und Bewirtschaftungspraktiken, einschließlich regelmäßiger Reinigung und Desinfektion, hochwertige Futtermittel, eine angemessene Besatzdichte und die Wahl geeigneter Rassen und Linien.

¹ ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 119.

² Die Umsetzung der Rahmenrichtlinie 2000/60/EG im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.10.2000, S. 1) wird erst im Jahr 2015 vollständig abgeschlossen sein; in der Zwischenzeit gelten die einschlägigen Teile der Rechtsvorschriften für Gewässer (einschließlich der Richtlinie 79/923/EWG über die Qualitätsforderungen an Muschelgewässer (ABl. L 281 vom 10.11.1979, S. 47).

- ii) Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden; chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel einschließlich Antibiotika dürfen erforderlichenfalls unter strengen Bedingungen verwendet werden, wenn die Behandlung mit phytotherapeutischen, homöopathischen und anderen Erzeugnissen ungeeignet ist; insbesondere sind Beschränkungen in Bezug auf die Zahl der Behandlungen und Bestimmungen über Wartezeiten festzulegen.
 - iii) Die Verwendung immunologischer Tierarzneimittel ist gestattet.
 - iv) Nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier vorgeschriebene Behandlungen sind zulässig.
 - f) Was die Reinigung und die Desinfektion anbelangt, so dürfen in Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen lediglich Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach Artikel 11 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen wurden.
2. *(gestrichen)*
3. Die Maßnahmen und Vorkehrungen, die für die Umsetzung der Erzeugungsvorschriften gemäß diesem Artikel erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 11

In der Landwirtschaft verwendete Produkte und Stoffe und Kriterien für ihre Zulassung

1. Die Kommission lässt nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 die Produkte und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zu und nimmt sie in die beschränkten Verzeichnisse auf, die im ökologischen/biologischen Landbau für die folgenden Zwecke verwendet werden können:
 - a) Pflanzenschutzmittel;
 - b) Düngemittel und Bodenverbesserer;
 - c) nichtökologische/nichtbiologische Futtermittel pflanzlichen Ursprungs, Futtermittel tierischen und mineralischen Ursprungs und bestimmte in der Tierernährung verwendete Stoffe;
 - d) Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe;
 - e) Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Teichen, Käfigen, Gebäuden und Anlagen für die tierische Erzeugung;
 - f) Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen für die pflanzliche Erzeugung, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die in dem beschränkten Verzeichnis aufgeführten Produkte und Stoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie in den betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder den einzelstaatlichen Vorschriften in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht für die Verwendung in der Landwirtschaft im Allgemeinen zugelassen wurden.

2. Für die Zulassung der in Absatz 1 genannten Produkte und Stoffe sind die Ziele und Grundsätze von Titel II sowie die folgenden allgemeinen und speziellen Kriterien maßgeblich, die als Ganzes bewertet werden:
 - a) Ihre Verwendung muss für eine nachhaltige Erzeugung notwendig und für die beabsichtigte Verwendung unerlässlich sein;
 - b) alle Produkte und Stoffe sind pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs, es sei denn, solche Produkte oder Stoffe sind nicht in ausreichender Menge oder Qualität erhältlich oder Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
 - c) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Produkte gilt Folgendes:
 - i) Ihre Verwendung ist unerlässlich für die Bekämpfung eines Schadorganismus oder einer bestimmten Krankheit, zu deren Bekämpfung keine anderen biologischen, physischen, zuchttechnischen Alternativen oder erzeugungstechnischen Praktiken oder sonstigen effizienten Bewirtschaftungspraktiken zur Verfügung stehen;
 - ii) Erzeugnisse, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs sind und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, dürfen nur zugelassen werden, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird;
 - d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Produkte ist die Verwendung unerlässlich, um die Fruchtbarkeit des Bodens zu fördern oder zu erhalten oder einen besonderen ernährungsphysiologischen Bedarf von Pflanzen zu decken oder spezifische Bodenverbesserungszwecke zu erfüllen;
 - e) im Falle der in Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Produkte gilt Folgendes:
 - i) Ihre Verwendung ist für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Tiere erforderlich und trägt zu einer angemessenen Ernährung bei, die den physiologischen Bedürfnissen und dem natürlichen Verhalten der betreffenden Art entspricht, oder es ist ohne Rückgriff auf diese Stoffe unmöglich, solche Futtermittel herzustellen oder haltbar zu machen;
 - ii) Futtermittel mineralischen Ursprungs, Spurenelemente, Vitamine oder Provitamine sind natürlichen Ursprungs. Stehen diese Stoffe nicht zur Verfügung, so können chemisch genau definierte analoge Stoffe für die ökologische/biologische Erzeugung zugelassen werden.
3. a) Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 Bedingungen und Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die die in Absatz 1 genannten Produkte und Stoffe verwendet werden, der Ausbringung, der Dosierung, des Anwendungszeitraums und des Kontakts mit den landwirtschaftlichen Erzeugnissen festlegen und gegebenenfalls über den Entzug der Zulassung dieser Produkte und Stoffe entscheiden.

- b) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Produkt oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte, oder dass die unter Buchstabe a genannten Spezifikationen für die Anwendung geändert werden sollten, so trägt er dafür Sorge, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.
 - c) Produkte und Stoffe, die vor dem Erlass dieser Verordnung für Zwecke verwendet wurden, die den in Absatz 1 genannten Zwecken entsprechen, können nach dem Erlass weiter verwendet werden. Die Kommission kann die Zulassung solcher Produkte oder Stoffe in jedem Fall gemäß Artikel 31 Absatz 2 entziehen.
4. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet die Verwendung von anderen als den in Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgeführten Produkten und Stoffen im ökologischen/biologischen Landbau für andere als die in Absatz 1 Buchstaben a bis f aufgeführten Zwecke regeln, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen und spezifischen Kriterien nach Absatz 2 entspricht und dabei das Gemeinschaftsrecht beachtet wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über solche einzelstaatlichen Vorschriften.
5. Die Verwendung von Produkten und Stoffen aus anderen als den in den Absätzen 1 und 4 genannten Kategorien ist im ökologischen/biologischen Landbau zulässig, sofern ihre Verwendung den Zielen und Grundsätzen des Titels II und den allgemeinen Kriterien dieses Artikels entspricht.

Artikel 12 **Umstellung**

1. Die folgenden Vorschriften gelten für landwirtschaftliche Betriebe, die auf ökologische/biologische Erzeugung umgestellt werden:
- a) Der Umstellungszeitraum beginnt frühestens, wenn der Wirtschaftsteilnehmer die entsprechende Mitteilung gemacht und seinen Betrieb dem Kontrollsystem gemäß Artikel 23 Absatz 1 unterstellt hat;
 - b) während des Umstellungszeitraums sind sämtliche Vorschriften der vorliegenden Verordnung anzuwenden;
 - c) je nach der Art der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung werden spezifische Umstellungszeiträume festgelegt;
 - d) in einem Betrieb oder einer Betriebseinheit mit teilweiser ökologischer/biologischer Erzeugung und teilweiser Umstellung auf ökologische/biologische Erzeugung sind die ökologisch/biologisch gewonnenen Erzeugnisse und die während der Umstellung gewonnenen Erzeugnisse getrennt zu halten, und die entsprechenden Tiere müssen getrennt bzw. unterscheidbar sein und es muss über die Trennung Buch geführt werden;
 - e) zur Bestimmung des oben genannten Umstellungszeitraums kann ein dem Zeitpunkt des Beginns des Umstellungszeitraums unmittelbar vorangehender Zeitraum berücksichtigt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind;
 - f) während des unter Buchstabe c genannten Umstellungszeitraums produzierte Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nicht unter Verwendung der in den Artikeln 17 und 18 erwähnten Angaben bei der Kennzeichnung und Werbung vermarktet werden.

2. Die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen und Bedingungen und insbesondere die Zeiträume nach Absatz 1 Buchstaben c bis f werden nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 festgelegt.

KAPITEL 2

HERSTELLUNG VERARBEITETER FUTTERMITTEL

Artikel 13

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel

1. Die Herstellung verarbeiteter ökologischer/biologischer Futtermittel muss räumlich und zeitlich von der Herstellung verarbeiteter nichtökologischer/nichtbiologischer Futtermittel getrennt gehalten werden.
2. Ökologische/biologische Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Erzeugung in Umstellung dürfen nicht zusammen mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus nichtökologischer/nichtbiologischer Erzeugung zur Herstellung eines ökologischen/biologischen Futtermittels verwendet werden.
3. Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die bei der Herstellung ökologischer/biologischer Futtermittel eingesetzt oder weiterverarbeitet werden, dürfen nicht unter Einsatz von chemisch-synthetischen Lösungsmitteln hergestellt worden sein.
4. Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Resultat unsorgfältiger Verarbeitung korrigieren oder in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.
5. Die Maßnahmen und Vorkehrungen, die für die Umsetzung der Erzeugungsvorschriften gemäß diesem Artikel erforderlich sind, werden nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Kapitel 3

HERSTELLUNG VERARBEITETER LEBENSMITTEL

Artikel 14

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

0. Die Aufbereitung verarbeiteter ökologischer/biologischer Lebensmittel muss räumlich und zeitlich von nichtökologischen/nichtbiologischen Lebensmitteln getrennt gehalten werden.

1. Für die Zusammensetzung ökologischer/biologischer verarbeiteter Lebensmittel gilt Folgendes:
 - a) Das Erzeugnis wird überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erzeugt; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erzeugt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Salz nicht berücksichtigt.
 - b) In Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe verwendet werden, sofern diese gemäß Artikel 15 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen sind.
 - c) Nichtökologische/nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 15 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen sind oder von einem Mitgliedstaat vorläufig zugelassen wurden.
 - d) Eine ökologische/biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nichtökologischen/nichtbiologischen oder aus Erzeugung in Umstellung stammenden Zutat vorkommen.
 - e) Lebensmittel aus Pflanzen aus Erzeugung in Umstellung dürfen nur eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten.
2. Stoffe und Verfahren – mit Ausnahme der Beifügung natürlicher Aromastoffe –, die bei der Verarbeitung und Lagerung ökologischer/biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen oder das Resultat unsorgfältiger Verarbeitung korrigieren oder in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der Herstellungsvorschriften dieses Artikels, insbesondere hinsichtlich der Verarbeitungsverfahren, der Bedingungen für die in Absatz 1 Buchstabe c genannte vorläufige Zulassung durch die Mitgliedstaaten und der Bedingungen für die Verwendung nichtökologischer/nichtbiologischer landwirtschaftlicher Zutaten bei der Aufbereitung ökologischer/biologischer Lebensmittel durch Verpflegungseinrichtungen, werden gemäß dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 14a

Allgemeine Vorschriften für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe

1. Für die Herstellung ökologischer/biologischer Hefe werden nur ökologisch/biologisch erzeugte Substrate verwendet. Andere Produkte und Stoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie nach Artikel 15 für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung zugelassen wurden.
2. Ökologische/biologische Hefe darf in ökologischen/biologischen Lebens- oder Futtermitteln nicht zusammen mit nichtökologischer/nichtbiologischer Hefe vorkommen.
3. Genaue Vorschriften für die Herstellung können nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 festgelegt werden.

Artikel 15

Kriterien für bestimmte Produkte und Stoffe bei der Verarbeitung

1. Die Zulassung von Produkten und Stoffen zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Erzeugung und deren Aufnahme in das beschränkte Verzeichnis nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben b und c unterliegen den Zielen und Grundsätzen von Titel II sowie den folgenden Kriterien, die als Ganzes bewertet werden:
 - i) Gemäß diesem Kapitel zugelassene Alternativen stehen nicht zur Verfügung;
 - ii) ohne sie kann das Lebensmittel nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder können ernährungsspezifische Anforderungen, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.

Außerdem müssen die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b genannten Produkte und Stoffe in der Natur vorkommen, und sie dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, außer wenn die betreffenden Produkte und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

2. Die Kommission entscheidet nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 über die Zulassung und die Aufnahme in das beschränkte Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Produkte und Stoffe und legt spezifische Bedingungen und Einschränkungen ihrer Verwendung fest; sie entscheidet erforderlichenfalls auch über den Entzug der Zulassung.

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Produkt oder Stoff in das in Absatz 1 genannte Verzeichnis aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte, oder dass die in diesem Absatz genannten Spezifikationen für die Verwendung geändert werden sollten, so trägt er dafür Sorge, dass der Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird.

KAPITEL 4

FLEXIBILITÄT

Artikel 16

Ausnahmen von den Herstellungsvorschriften

1. Die Kommission kann im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Titel II und der Bestimmungen von Absatz 2 nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 Ausnahmen von den in den Kapiteln 1 bis 3 festgelegten Herstellungsvorschriften gewähren.
2. Ausnahmen nach Absatz 1 werden auf ein Mindestmaß beschränkt und sind gegebenenfalls zeitlich begrenzt; sie werden nur gewährt, wenn

- a) sie für die Aufnahme oder die Erhaltung der ökologischen/biologischen Erzeugung in Betrieben mit klimabedingten, geografischen oder strukturellen Beschränkungen erforderlich sind;
 - b) sie zur Versorgung mit Futtermitteln, Saatgut und vegetativem Vermehrungsgut, lebenden Tieren oder anderen landwirtschaftlichen Produktionsmitteln erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
 - c) sie zur Versorgung mit Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs erforderlich sind, soweit diese nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse auf dem Markt erhältlich sind;
 - d) sie zur Lösung spezifischer Probleme in der ökologischen/biologischen Tierhaltung erforderlich sind;
 - e) sie im Hinblick auf die Verwendung spezifischer Produkte und Stoffe in der Verarbeitung nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erforderlich sind, damit seit langem eingeführte Lebensmittel als ökologische/biologische Erzeugnisse hergestellt werden können;
 - f) sie als befristete Maßnahme zur Erhaltung oder Wiederaufnahme der ökologischen/biologischen Erzeugung in Katastrophenfällen erforderlich sind;
 - g) Lebensmittelzusätze oder andere Stoffe nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b oder Futtermittelzusatzstoffe oder andere Stoffe nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d verwendet werden müssen und diese Stoffe anders als aus oder durch GVO hergestellt auf dem Markt nicht erhältlich sind;
 - h) die Verwendung von Lebensmittelzusätzen oder anderen Stoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b oder von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d aufgrund von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist.
3. Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 spezifische Bestimmungen zur Anwendung der in Absatz 1 genannten Ausnahmen erlassen.

TITEL IV KENNZEICHNUNG

Artikel 17

Verwendung von Bezeichnungen mit Bezug auf ökologische/biologische Erzeugung

1. Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als aus ökologischem/biologischem Landbau stammend gekennzeichnet, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis, seine Bestandteile oder die Futtermittel-Ausgangserzeugnisse nach den in dieser Verordnung festgelegten Regeln gewonnen wurden. Insbesondere dürfen die im Anhang aufgeführten Bezeichnungen, daraus abgeleitete Bezeichnungen und Abkürzungen wie "Bio-" und "Öko-", allein oder kombiniert verwendet, in der gesamten Gemeinschaft und in allen ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen und der Werbung für sie benutzt werden, wenn diese Erzeugnisse die mit dieser Verordnung oder im Einklang mit ihr erlassenen Vorschriften erfüllen.

Bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a und bei der Werbung für sie dürfen nur dann Bezeichnungen verwendet werden, die ein Erzeugnis als aus ökologischem/biologischem Landbau stammend kennzeichnen, wenn alle Bestandteile dieser Erzeugnisse im Einklang mit den Vorschriften dieser Verordnung erzeugt worden sind.

2. Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen in der Gemeinschaft und in ihren Amtssprachen bei der Kennzeichnung und Werbung sowie in den Geschäftspapieren für Erzeugnisse, die die Vorschriften dieser Verordnung nicht erfüllen, nicht verwendet werden, außer wenn sie nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet werden oder eindeutig keinen Bezug zu ökologischer/biologischer Erzeugung haben.

Darüber hinaus sind Bezeichnungen, einschließlich in Handelsmarken verwendeter Bezeichnungen, sowie Kennzeichnungs- und Werbepraktiken, die den Verbraucher oder Nutzer irreführen können, indem sie ihn glauben lassen, dass die betreffenden Erzeugnisse oder die zu deren Erzeugung verwendeten Zutaten die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllen, nicht zulässig.

3. Die Bezeichnungen nach Absatz 1 dürfen nicht für Erzeugnisse verwendet werden, die nach den gemeinschaftlichen Vorschriften eine Kennzeichnung oder einen Hinweis tragen müssen, die bzw. der besagt, dass sie GVO enthalten, aus GVO bestehen oder aus GVO hergestellt worden sind.
4. Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Bezeichnungen nach Absatz 1 in folgenden Fällen verwendet werden:
 - a) in der Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt
 - i) die verarbeiteten Lebensmittel erfüllen die Anforderungen nach Artikel 14;
 - ii) mindestens 95 % Gewichtsanteile ihrer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammen aus ökologischer/biologischer Erzeugung;
 - b) nur in der Zutatenliste, vorausgesetzt die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 0 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und d;
 - c) in der Zutatenliste und im gleichen Blickbereich wie die Verkehrsbezeichnung, vorausgesetzt,
 - i) die Hauptzutat ist wild lebender Fisch oder frei lebendes Wild;
 - ii) sie enthalten andere, durchweg ökologische/biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs;
 - iii) die Lebensmittel erfüllen die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 0 und Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und d.

In der Zutatenliste wird angegeben, welche Zutaten ökologisch/biologisch sind.

Finden die Buchstaben b und c dieses Absatzes Anwendung, so muss in der Zutatenliste der Gesamtanteil der ökologischen/biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Unterabsatz 1 erscheinen in der Zutatenliste in derselben Farbe, Größe und Schrifttype wie die übrigen Angaben der Zutatenliste.

5. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen.
6. Die Kommission kann die Liste der Bezeichnungen im Anhang nach dem Verfahren gemäß Artikel 31 Absatz 2 anpassen.

Artikel 18
Verbindliche Angaben

1. Werden Bezeichnungen nach Artikel 17 Absatz 1 verwendet,
 - a) enthält die Kennzeichnung auch die nach Artikel 22 Absatz 6 erteilte Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die für die Kontrolle des Wirtschaftsteilnehmers zuständig ist, der den letzten Produktionsschritt oder die letzte Aufbereitung durchgeführt hat;
 - b) erscheint auf der Verpackung auch das Gemeinschaftslogo nach Artikel 19 Absatz 1 in Bezug auf vorverpackte Lebensmittel;
 - c) erscheint bei der Verwendung des Gemeinschaftslogos im selben Blickbereich wie das Logo auch der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - "EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
 - "Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in einem Drittland erzeugt wurden;
 - "EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft", wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die in Unterabsatz 1 genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt bzw. um diese ergänzt werden.

Bei den Angaben nach Unterabsatz 1 können Zutaten, die weniger als 2 % der Gesamtmenge der Ausgangsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs ausmachen, unberücksichtigt bleiben.

Die Angaben nach Unterabsatz 1 dürfen nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Verkehrsbezeichnung des Produkts erscheinen.

Bei aus Drittländern eingeführten Produkten sind die Verwendung des Gemeinschaftslogos nach Artikel 19 Absatz 1 und die Angaben nach Unterabsatz 1 fakultativ. Erscheint das Gemeinschaftslogo nach Artikel 19 Absatz 1 jedoch in der Kennzeichnung, so müssen die Angaben nach Unterabsatz 1 auch in der Kennzeichnung erscheinen.

2. Die Angaben nach Absatz 1 müssen leicht erkennbar, deutlich lesbar und unauslöschbar sein.
3. Spezifische Kriterien zur Aufmachung, Zusammensetzung und Größe der Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a und c können von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 2 erlassen werden.

Artikel 19

Logos für ökologische/biologische Erzeugung

1. Das Gemeinschaftslogo für ökologische/biologische Erzeugung darf in der Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung von Erzeugnissen verwendet werden, die die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.

Das Gemeinschaftslogo darf nicht für während der Umstellung gewonnene Erzeugnisse und Lebensmittel nach Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben b und c verwendet werden.

2. Nationale und private Logos dürfen in der Kennzeichnung und Aufmachung von Erzeugnissen sowie in der Werbung hierfür verwendet werden, sofern diese Erzeugnisse die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen.
3. Die Kommission legt gemäß dem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 2 spezifische Kriterien für die Aufmachung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des Gemeinschaftslogos fest.

Artikel 20 wurde gestrichen

Artikel 21

Besondere Kennzeichnungsvorschriften

Die Kommission erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 2 besondere Vorschriften für die Kennzeichnung und Zusammensetzung von

- a) ökologischen/biologischen Futtermitteln,
- b) Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs aus Betrieben in Umstellung auf ökologische/biologische Erzeugung,
- c) vegetativem Vermehrungsgut und Saatgut für den Anbau.

TITEL V
KONTROLLE

Artikel 22
Kontrollsystem

1. Die Mitgliedstaaten führen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ein System für Kontrollen ein und benennen eine oder mehrere Behörde(n), die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung zuständig ist (sind).
 - 1a. Zusätzlich zu den Bedingungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 umfasst das für die Zwecke der vorliegenden Verordnung bestimmte Kontrollsystem mindestens die Anwendung von Präventiv- und Kontrollmaßnahmen, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 festzulegen sind.
2. Im Rahmen der vorliegenden Verordnung werden Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung der Gefahr von Unregelmäßigkeiten und Verstößen in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung bestimmt. Alle Wirtschaftsteilnehmer mit Ausnahme von Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und Wirtschaftsteilnehmern nach Artikel 23 Absatz 2, die an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, werden in jedem Fall mindestens einmal jährlich darauf überprüft, ob sie die Vorschriften dieser Verordnung einhalten.
3. Die zuständige Behörde kann
 - a) ihre Aufsichtsbefugnisse einer oder mehreren anderen Kontrollbehörden übertragen. Die Kontrollbehörden müssen angemessene Garantien für Objektivität und Unparteilichkeit bieten und über qualifiziertes Personal und die erforderlichen Ressourcen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen;
 - b) bestimmte Kontrollaufgaben einer oder mehreren Kontrollstellen übertragen. In diesem Fall benennen die Mitgliedstaaten Behörden, die für die Zulassung und Beaufsichtigung dieser Kontrollstellen zuständig sind.
- 3aa. Die zuständige Behörde kann einer bestimmten Kontrollstelle nur dann Kontrollaufgaben übertragen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfüllt sind und wenn insbesondere
 - a) die Aufgaben, die die Kontrollstelle wahrnehmen darf, sowie die Bedingungen, der sie hierbei unterliegt, genau beschrieben sind;
 - b) nachgewiesen ist, dass die Kontrollstelle

- i) über die Sachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügt, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig sind,
 - ii) über eine ausreichende Zahl entsprechend qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter verfügt und
 - iii) im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben unabhängig und frei von jeglichem Interessenkonflikt ist;
- c) die Kontrollstelle nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Kriterien für Produktzertifizierungsstellen) in der zuletzt im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, bekannt gemachten Fassung akkreditiert und von den zuständigen Behörden zugelassen ist;
 - d) die Kontrollstelle der zuständigen Behörde regelmäßig bzw. immer, wenn diese darum ersucht, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mitteilt. Wird aufgrund der Ergebnisse der Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet, so unterrichtet die Kontrollstelle unverzüglich die zuständige Behörde;
 - e) eine wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der Kontrollstelle stattfindet.
- 3a. Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 3aa berücksichtigt die zuständige Behörde bei der Zulassung einer Kontrollstelle die folgenden Kriterien:
- a) das vorgesehene Standardkontrollverfahren mit einer genauen Beschreibung der Kontroll- und Präventivmaßnahmen, die die Stelle den ihrer Kontrolle unterliegenden Wirtschaftsteilnehmern gegenüber ergreifen will;
 - b) die Maßnahmen, die die Kontrollstelle bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten und/oder Verstößen zu ergreifen gedenkt.
4. Die zuständigen Behörden dürfen folgende Aufgaben nicht den Kontrollstellen übertragen:
- a) Überwachung und Prüfung anderer Kontrollstellen;
 - b) Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 16, es sei denn, dies ist in den von der Kommission nach Artikel 16 Absatz 3 erlassenen spezifischen Bestimmungen vorgesehen.
5. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 veranlassen die zuständigen Behörden, die Kontrollstellen Aufgaben übertragen, bei Bedarf Überprüfungen oder Inspektionen der Kontrollstellen. Ergibt eine Überprüfung oder Inspektion, dass diese Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführen, so kann die übertragende zuständige Behörde die Übertragung entziehen. Dies geschieht unverzüglich, wenn die Kontrollstelle nicht rechtzeitig angemessene Abhilfemaßnahmen trifft.

- 5a. Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 5 muss die zuständige Behörde
- a) dafür Sorge tragen, dass die Kontrollstelle ihre Kontrollaufgabe objektiv und unabhängig wahrnimmt;
 - b) die Wirksamkeit der Kontrollen überprüfen;
 - c) etwaige festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße sowie die daraufhin getroffenen Abhilfemaßnahmen zur Kenntnis nehmen;
 - d) der Kontrollstelle die Zulassung entziehen, wenn diese die Voraussetzungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllt oder den Kriterien nach Absatz 3a nicht mehr genügt oder die Anforderungen der Absätze 6a, 6aa und 7 nicht erfüllt.
6. Die Mitgliedstaaten teilen jeder Kontrollbehörde oder Kontrollstelle, die Kontrollaufgaben nach Absatz 3 durchführt, eine Codenummer zu.
- 6a. Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Diensträumen und Einrichtungen und leisten jede Auskunft und Unterstützung, die den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Artikel erforderlich erscheint.
- 6aa. Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen sorgen dafür, dass gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Wirtschaftsteilnehmern mindestens die Präventiv- und Kontrollmaßnahmen nach Absatz 1a angewandt werden.
- 6aaa. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Kontrollsystem im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für jedes Erzeugnis die Rückverfolgbarkeit auf allen Stufen der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs erlaubt, um insbesondere den Verbrauchern die Gewähr dafür zu bieten, dass ökologische/biologische Erzeugnisse in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung hergestellt wurden.
7. Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen übermitteln den zuständigen Behörden jährlich spätestens zum 31. Januar ein Verzeichnis der Wirtschaftsteilnehmer, die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Kontrolle unterstanden; bis spätestens 31. März jedes Jahres legen sie einen zusammenfassenden Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten vor.

Artikel 23

Teilnahme am Kontrollsystem

1. Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 2 erzeugt, aufbereitet, lagert, aus einem Drittland einführt oder vermarktet, ist verpflichtet, vor der Vermarktung von Erzeugnissen, die als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Erzeugnisse in Umstellung auf ökologische/biologische Erzeugung gekennzeichnet sind,

- a) seine Tätigkeit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ausgeübt wird, zu melden;
- b) seine Tätigkeit dem Kontrollsystem nach Artikel 22 zu unterstellen.

Absatz 1 gilt auch für Ausführer, die Erzeugnisse ausführen, welche im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung hergestellt wurden.

Lässt ein Wirtschaftsteilnehmer eine seiner Tätigkeiten von einem Dritten ausüben, so unterliegt er dennoch den unter den Buchstaben a und b genannten Anforderungen, und die in Auftrag gegebenen Tätigkeiten unterliegen dem Kontrollsystem.

2. Die Mitgliedstaaten können Wirtschaftsteilnehmer, die Erzeugnisse direkt an Endverbraucher oder -nutzer verkaufen, von der Anwendung dieses Artikels freistellen, sofern diese Wirtschaftsteilnehmer die Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten oder in anderem Zusammenhang als mit der Verkaufsstelle lagern, die Erzeugnisse nicht aus einem Drittland einführen und auch nicht solche Tätigkeiten von Dritten ausüben lassen.
 - 2a. Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde bzw. lassen eine Stelle zu, die diesbezügliche Mitteilungen entgegennimmt.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer, der die Vorschriften dieser Verordnung erfüllt und als Beitrag zu den Kontrollkosten eine angemessene Gebühr entrichtet, in das Kontrollsystem aufgenommen wird.
4. Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen führen ein aktualisiertes Verzeichnis mit Namen und Anschriften der dem Kontrollsystem unterliegenden Wirtschaftsteilnehmer. Dieses Verzeichnis ist den betroffenen Parteien zur Einsicht bereitzuhalten.
5. Die Kommission erlässt nach dem Verfahren des Artikels 31 Absatz 2 Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Melde- und Vorlageverfahrens nach Absatz 1, insbesondere hinsichtlich der in die Meldung nach Absatz 1 Buchstabe a aufzunehmenden Informationen.

Artikel 23a

Bescheinigungen

1. Die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 22 Absatz 3 stellen jedem Wirtschaftsteilnehmer, der ihren Kontrollen unterliegt und in seinem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung gibt zumindest Aufschluss über die Identität des Wirtschaftsteilnehmers und die Art oder das Spektrum der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung.
2. Jeder Wirtschaftsteilnehmer prüft die Bescheinigungen seiner Lieferanten.

3. Das Modell der in Absatz 1 genannten Bescheinigung wird gemäß dem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 2 erstellt, wobei den Vorteilen einer elektronischen Bescheinigung Rechnung zu tragen ist.

Artikel 24 wurde gestrichen

Artikel 25

Maßnahmen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten

1. Bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung trägt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dafür Sorge, dass die Bezeichnungen, die Angaben und das Logo, die auf die ökologische/biologische Erzeugung hinweisen, für die gesamte von der Unregelmäßigkeit betroffene Partie oder Erzeugung nicht verwendet werden, wenn diese Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit steht.

Bei Feststellung eines erheblichen Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung untersagt die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit Bezeichnungen, Angaben und dem Logo, die auf die ökologische/biologische Erzeugung hinweisen, für eine mit der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats vereinbarte Dauer.

2. Die Informationen über Unregelmäßigkeiten oder Verstöße, die den ökologischen/biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigen, werden den betroffenen Kontrollstellen, Kontrollbehörden, zuständigen Behörden, Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Kommission umgehend mitgeteilt.

Die Ebene, auf der die Mitteilung erfolgt, ist von der Schwere und dem Umfang der Unregelmäßigkeit bzw. des Verstoßes abhängig.

Die Form und die Modalitäten dieser Mitteilungen können von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 2 näher geregelt werden.

Artikel 26

Informationsaustausch

Auf Antrag müssen die zuständigen Behörden und Kontrollstellen einschlägige Informationen über die Ergebnisse ihrer Kontrollen mit anderen zuständigen Behörden und Kontrollstellen austauschen, soweit der Antrag mit der Notwendigkeit begründet ist, zu gewährleisten, dass ein Erzeugnis nach den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt wurde. Sie können diese Informationen auch von sich aus austauschen.

**TITEL VI
HANDEL MIT DRITTLÄNDERN**

Artikel 27

Einfuhr von konformen Produkten

1. Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen in der Gemeinschaft als ökologisch/biologisch gekennzeichnet in Verkehr gebracht werden, wenn
 - a) das Produkt mit den Vorschriften der Titel II, III und IV konform ist;
 - b) alle Wirtschaftsteilnehmer, einschließlich der Ausführer, der Kontrolle durch eine nach Absatz 2 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterzogen wurden;
 - c) die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer den Einführern oder den nationalen Behörden die Bescheinigung nach Artikel 23a vorlegen können, die von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Buchstabe b ausgestellt wurde.
2. Gemäß dem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 2 erkennt die Kommission die Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Absatz 1 Buchstabe b, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 22, die in Drittländern für die Durchführung der Kontrollen und die Ausstellung der Bescheinigungen nach Absatz 1 Buchstabe c zuständig sind, an und stellt eine Liste dieser Kontrollbehörden und Kontrollstellen auf.

Die Kontrollstellen müssen nach der Europäischen Norm EN 45011 bzw. ISO Guide 65 (Allgemeine Kriterien für Produktzertifizierungsstellen) in der zuletzt im *Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C*, bekannt gemachten Fassung akkreditiert sein. Die Kontrollstellen unterliegen einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Neubewertung ihrer Tätigkeit durch die Akkreditierungsstelle.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle nötigen Informationen an. Ferner kann die Kommission Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrollmaßnahmen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in dem betreffenden Drittland vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Neubewertung der Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte sorgt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten für eine angemessene Aufsicht über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Aufsicht wird anhand einer Einschätzung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Bestimmungen festgelegt.

Artikel 27a

Einfuhr von Produkten mit gleichwertigen Garantien

1. Aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse dürfen auch in der Gemeinschaft mit einer Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden, die auf eine ökologische/biologische Erzeugungsmethode hinweist, sofern
 - a) das Erzeugnis nach Vorschriften hergestellt wurde, die den Vorschriften der Titel III und IV gleichwertig sind;
 - b) die Wirtschaftsteilnehmer Kontrollmaßnahmen unterworfen wurden, deren Wirksamkeit denjenigen des Titels V entspricht und die fortlaufend und effektiv angewandt wurden;
 - c) die Wirtschaftsteilnehmer ihre Tätigkeiten auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs des Erzeugnisses in dem betreffenden Drittland einem nach Absatz 2 anerkannten Kontrollsystem oder einer nach Absatz 3 anerkannten Kontrollbehörde oder Kontrollstelle unterstellt haben;
 - d) die zuständige Behörde, Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des nach Absatz 2 anerkannten Drittlandes oder eine nach Absatz 3 anerkannte Kontrollbehörde oder Kontrollstelle eine Bescheinigung für das Erzeugnis erteilt hat, wonach es den Bestimmungen dieses Absatzes genügt.

Die Bescheinigung gemäß diesem Unterabsatz muss der Ware bis zum Betrieb des ersten Empfängers im Original beigelegt sein; anschließend hat der Einführer sie mindestens zwei Jahre lang für die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle bereitzuhalten.

2. Die Kommission kann gemäß dem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 2 diejenigen Drittländer anerkennen, deren Erzeugungssystem Grundregeln und Produktionsvorschriften genügt, die denen der Titel II, III und IV gleichwertig sind, und deren Kontrollmaßnahmen von gleicher Wirksamkeit sind wie diejenigen des Titels V, und sie kann diese Länder in eine entsprechende Liste aufnehmen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL32 des Codex Alimentarius zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei dem Drittland alle erforderlichen Informationen an. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und Kontrollmaßnahmen des betreffenden Drittlandes vorzunehmen.

Zum 31. März jedes Jahres übermitteln die anerkannten Drittländer der Kommission einen kurzen Jahresbericht über die Anwendung und Durchsetzung der in dem betreffenden Land geltenden Kontrollmaßnahmen.

Auf der Grundlage der in diesen Jahresberichten enthaltenen Informationen sorgt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten für eine angemessene Aufsicht über die anerkannten Drittländer, indem sie deren Anerkennung regelmäßig überprüft. Die Art der Aufsicht wird anhand einer Einschätzung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Bestimmungen festgelegt.

3. Für Erzeugnisse, die nicht gemäß Artikel 27 eingeführt und nicht aus einem nach Absatz 2 anerkannten Drittland eingeführt werden, kann die Kommission nach dem in Artikel 31 Absatz 2 genannten Verfahren die Kontrollbehörden und Kontrollstellen, einschließlich der Kontrollbehörden und Kontrollstellen nach Artikel 22, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Erteilung von Bescheinigungen nach Absatz 1 zuständig sind, anerkennen und eine Liste dieser Kontrollbehörden und -stellen erstellen. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung sind die Leitlinien CAC/GL32 des Codex Alimentarius zu berücksichtigen.

Die Kommission prüft jeden Antrag auf Anerkennung, der von einer Kontrollbehörde oder -stelle eines Drittlandes eingereicht wird.

Bei der Prüfung der Anträge auf Anerkennung fordert die Kommission bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle alle nötigen Informationen an. Die Tätigkeit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde wird von einer Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls einer dafür zuständigen Behörde einer regelmäßigen Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährigen Neubewertung unterzogen. Die Kommission kann Sachverständige beauftragen, vor Ort eine Prüfung der Produktionsstandards und der Kontrollmaßnahmen der Kontrollbehörde oder -stelle in dem betreffenden Drittland vorzunehmen.

Die anerkannten Kontrollstellen oder Kontrollbehörden stellen die Bewertungsberichte der Akkreditierungsstelle oder gegebenenfalls der zuständigen Behörde über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, Überwachung und mehrjährige Neubewertung der Tätigkeiten zur Verfügung.

Auf der Grundlage der Bewertungsberichte sorgt die Kommission mit Unterstützung der Mitgliedstaaten für eine angemessene Aufsicht über die anerkannten Kontrollbehörden und Kontrollstellen, indem sie eine regelmäßige Überprüfung der Anerkennung vornimmt. Die Art der Aufsicht wird anhand einer Einschätzung des Risikos von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Bestimmungen festgelegt.

TITEL VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Freier Warenverkehr für ökologische/biologische Erzeugnisse

1. Die zuständigen Behörden, Kontrollbehörden und Kontrollstellen dürfen die Vermarktung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, die von einer in einem anderen Mitgliedstaat gelegenen anderen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wurden, nicht aus Gründen des Produktionsverfahrens, der Kennzeichnung oder der Darstellung dieses Verfahrens verbieten oder einschränken, sofern diese Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere dürfen keine anderen als die in Titel V vorgesehenen Kontrollen oder finanziellen Belastungen vorgeschrieben werden.
2. Die Mitgliedstaaten können in ihrem Hoheitsgebiet für die ökologische/biologische pflanzliche und tierische Erzeugung strengere Vorschriften anwenden, sofern diese Vorschriften auch für die nichtökologische/nichtbiologische Erzeugung gelten und mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehen und das Inverkehrbringen ökologischer/biologischer Erzeugnisse außerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaates dadurch nicht unterbunden oder eingeschränkt wird.

Artikel 29
Mitteilungen an die Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig die folgenden Informationen.

- a) Name und Anschrift sowie gegebenenfalls Codenummer und Konformitätszeichen der zuständigen Behörden;
- b) Liste der Kontrollbehörden und Kontrollstellen und ihrer Codenummern sowie gegebenenfalls ihrer Konformitätszeichen. Die Kommission veröffentlicht regelmäßig das Verzeichnis der Kontrollbehörden und Kontrollstellen.

Artikel 30
Statistische Informationen

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die statistischen Angaben, die für die Durchführung dieser Verordnung und die Folgemaßnahmen erforderlich sind. Diese statistischen Angaben werden im Rahmen des statistischen Programms der Gemeinschaft definiert.

Artikel 31
Ausschuss für ökologische/biologische Erzeugung

1. Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss für ökologische/biologische Erzeugung unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG¹.
3. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 32
Durchführungsbestimmungen

Die Kommission erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 2 im Rahmen der Ziele und Grundsätze von Titel II Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Dazu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen zu

¹ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- a) den Produktionsvorschriften nach Titel III, namentlich hinsichtlich der spezifischen Anforderungen und Bedingungen, die die Wirtschaftsteilnehmer zu erfüllen haben;
- b) den Kennzeichnungsvorschriften nach Titel IV;
- c) dem Kontrollsystem nach Titel V, namentlich zu Mindestkontrollanforderungen, Überwachung und Prüfung, spezifischen Kriterien für die Übertragung von Aufgaben an private Kontrollstellen und den Kriterien für deren Zulassung und den Entzug der Zulassung;
- d) den Vorschriften für Einfuhren aus Drittländern nach Titel VI, namentlich hinsichtlich der Kriterien und Verfahren für die Anerkennung von Drittländern und Kontrollstellen nach Artikel 27, einschließlich der Veröffentlichung der Verzeichnisse der anerkannten Drittländer und Kontrollstellen sowie hinsichtlich der Konformitätsbescheinigungen nach Artikel 27a Absatz 1 Buchstabe d;
- e) den Vorschriften für den freien Warenverkehr nach Artikel 28 und für die Mitteilungen an die Kommission nach Artikel 29 in Titel VII.

Artikel 33

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird zum 1. Januar 2009 aufgehoben.
2. Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 34

Übergangsmaßnahmen

Sofern erforderlich, werden Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs von den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu den Vorschriften der vorliegenden Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 31 Absatz 2 erlassen.

Artikel 34a

Bericht an den Rat

1. Die Kommission legt dem Rat spätestens am 31. Dezember 2011 einen Bericht vor.
2. In dem Bericht werden insbesondere die bei der Anwendung dieser Verordnung gesammelten Erfahrungen dargelegt und Überlegungen insbesondere zu folgenden Fragen angestellt:

- a) Anwendungsbereich, und insbesondere durch gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen aufbereitete ökologische/biologische Lebensmittel;
- b) Verbot der Verwendung von GVO, einschließlich der Verfügbarkeit von nicht mit GVO hergestellten Erzeugnissen, der Erklärung des Verkäufers sowie der Durchführbarkeit spezifischer Toleranzschwellen und deren Auswirkungen auf den ökologischen/biologischen Sektor;
- c) Funktionieren des Binnenmarktes und des Kontrollsystems, wobei insbesondere zu bewerten ist, ob die herkömmlichen Verfahren nicht zu unlauterem Wettbewerb und zu Hindernissen für die Herstellung und das Inverkehrbringen ökologischer/biologischer Erzeugnisse führen.

3. Die Kommission fügt dem Bericht gegebenenfalls geeignete Vorschläge bei.

Artikel 35
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Liegen für bestimmte Tierarten, Wasserpflanzen und Mikroalgen keine ausführlichen Produktionsvorschriften vor, so gelten die Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 17 und die Vorschriften für Kontrollsysteme nach Titel V. Bis zur Aufnahme ausführlicher Produktionsvorschriften gelten einzelstaatliche Bestimmungen oder – falls solche Bestimmungen nicht bestehen – von den Mitgliedstaaten akzeptierte oder anerkannte private Standards.

Diese Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2009.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Angaben nach Artikel 17 Absatz 1

- ES: ecológico, biológico
- CS: ekologické, biologické
- DA: økologisk,
- DE: ökologisch, biologisch,
- ET: mahe, ökoloogiline,
- EL: βιολογικό,
- EN: organic,
- FR: biologique,
- GA: orgánach,
- IT: biologico,
- LV: bioloģiskā,
- LT: ekologiškas,
- LU: biologesch
- HU: ökológiai,
- MT: organiku,
- NL: biologisch,
- PL: ekologiczne,
- PT: biológico,
- SK: ekologické, biologický
- SL: ekološki,
- FI: luonnonmukainen,
- SV: ekologisk.